

CBAM – Updates



3 CBAM – Was ist das?

Warum wurde die CBAM-Verordnung ins Leben gerufen und welche Auswirkungen hat das für Sie?

4 CBAM – Zeitlicher Ablauf

Nutzen Sie unser Schaubild, um sich über den zeitlichen Ablauf einen Überblick zu verschaffen

TOP-THEMA

5 CBAM-Reporting – Sind Sie betroffen?

Wann und für welche Waren müssen Sie ein CBAM-Reporting abgeben?

12 CBAM-Anmelder werden – So geht`s!

In unserer Übersicht zeigen wir Ihnen alles über die Registrierung als CBAM-Anmelder

EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Reporten Sie noch oder versenden Sie schon?

Liebe Leserin, lieber Leser,

als ich damals anfang im Bereich Zoll, war alles noch mit viel Papier verbunden. Das bedeutete, wir stellten die Ausfuhranmeldung auf Durchschlagspapier aus und warteten dann z. B., bis der Papierrückläufer wieder bei uns landete. Entsprechend kamen auch die Genehmigungen in Papierform, und wir durften erst liefern, wenn die Genehmigung da war.

Und dann kam die Digitalisierung. Da hatte ich die Hoffnung, dass mit ihr alles leichter wird. Pustekuchen ... Ich glaube, Sie können nachvollziehen, was ich damit meine, denn irgendwie habe ich das Gefühl, dass mit jedem Digitalisierungs-Schritt eine neue, noch schwierigere Aufgabe dazu kommt. Wie in einem Videospiel: Ein Level wird erreicht und dann kommt man in das nächste Level und die Herausforderung wird noch größer ... Doch seien Sie sich sicher, nicht nur uns geht es so. Die Zollbeamten oder Beamten, die mit den neuen Herausforderungen betraut sind, haben die gleichen Hürden.

Lassen Sie uns diese gemeinsam meistern, indem wir Neues lernen, andere daran teilhaben lassen und zusammen groß werden.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS** 3

- CBAM – Was ist das? – Warum wurde die CBAM-Verordnung ins Leben gerufen und welche Auswirkungen hat das für Sie?

TOP-THEMA 5

- CBAM-Reporting – Sind Sie betroffen? Wann und für welche Waren müssen Sie ein CBAM-Reporting abgeben?

ARBEITSHILFE 8

- Gepflegte Stammdaten sind ein unverzichtbarer Teil der innerbetrieblichen Organisation. Auf welche Stammdaten es ankommt, erfahren Sie von uns.

LESERFRAGEN 9

- Sie erfahren, wie die Berechnung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus erfolgt und welche Formel herangezogen wird.

GASTBEITRAG 10

- Erstellen Sie den CBAM-Bericht mit den geforderten Informationen und erfahren Sie, welche Hilfestellungen es für das CBAM-Reporting gibt.

KURZMELDUNGEN 12

- CBAM-Anmelder werden – So geht's!
In unserer Übersicht zeigen wir Ihnen alles über die Registrierung als CBAM-Anmelder

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zollrechtaktuell.de

CBAM – Was steckt dahinter und warum hat die EU diese Verordnung erlassen?

Sie haben bestimmt schon von der neuen CBAM-VO gehört, auch Carbon Border Adjustment Mechanism oder CO₂-Grenzausgleichsmechanismus genannt. Doch was ist das genau und warum hat die Europäische Union diese auf den Weg gebracht?

Die neue Verordnung ist im Mai 2023 in Kraft getreten

Die Verordnung (EU) 2023/956 ist am 17. Mai 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und somit auch nach der entsprechenden Zeit in Kraft getreten. Die Verordnung hat zum Ziel, dass der CO₂-Ausstoß auf einen bestimmten Wert gesenkt beziehungsweise erst mal verringert wird. Grundsätzlich ist das Ziel, die CO₂-Werte komplett zu senken und dies durch CO₂-Zertifikate monetär auszugleichen. Ergänzend zu dieser Verordnung gibt es eine entsprechende Richtlinie, die sich mit Treibhausgasemissionen innerhalb der EU beschäftigt. Mit dieser neuen Verordnung soll erreicht werden, dass sich Unternehmen nicht mehr ins europäische Ausland beziehungsweise in Drittländer flüchten, um Kosten zu sparen und dann günstig wieder in die europäische Union zu importieren. Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus nimmt den Firmen diesen Vorteil. Denn Unternehmen, die hohe Produktionskosten haben und sehr viel Energie benötigen um bestimmte Güter herzustellen, stoßen dadurch mehr CO₂ aus als z. B. Dienstleistungsfirmen. Und wenn solche Unternehmen ins Ausland gehen und dort neue Standorte aufziehen, dann sparen sie sich die Kosten, die sie innerhalb der europäischen Union durch ihren CO₂-Ausstoß haben. Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus wird jetzt erstmal zur Beobachtung in Form von Reportingpflichten in Kraft treten.

Diese neue Verordnung möchte einen Ausgleich schaffen für die Unternehmen, die weiterhin in der Europäischen Union produzieren und ihren Standort halten wollen. Diese haben höhere Kosten und die Verordnung möchte durch die Errechnung von Emissionswerten und dann den nachträglichen Verkauf von CO₂-Zertifikaten einen Ausgleich für die heimische Wirtschaft schaffen. Da zeigen sich Parallelen zu den Antidumping-Zollsätzen. Denn wenn ein deutsches Unternehmen in der Europäischen Union bleibt, weiterhin produziert und hohe Kosten hat und dadurch aber unsere heimische Wirtschaft unterstützt, so kann es keine Lösung sein, dass sich andere vermeintlich schlauere Firmen ins Ausland absetzen, dort günstig produzieren und ihre Gewinnmarge schon allein dadurch erhöhen, da der Import dieser Ware dann einfach günstiger ist als bei der Produktion in der heimischen Wirtschaft. Der neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus schafft hier Abhilfe, indem er die Preise einander anpasst. Genauso wie Antidumping-Zollsätze eben auch die Preise anpassen.

Startschuss für die neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus-Verordnung war am 1. Oktober 2023. Seit diesem Tag gelten die schon bereits erwähnten Reportingpflichten. Diese müssen Sie in einem Excel-Sheet digital hochladen. Doch dabei stellen sich einige Fragen:

- 🌐 Welche Daten sollen denn enthalten sein?
- 🌐 Wie kommen Sie an die Werte?
- 🌐 Wie werden diese genau berechnet?
- 🌐 Was ist wichtig?
- 🌐 Wie melden Sie es genau und so weiter ...?

Diesen ganzen Fragen gehen wir in dieser Sonderausgabe auf den Grund, die Ihnen als möglicher Wegweiser dienen soll.

Das ist die zeitliche Abfolge der CBAM-Verordnung

1. Oktober 2023:

Das war der Startschuss für die neue CO₂-Grenzausgleichsmechanismus-Verordnung. Seit diesem Zeitpunkt müssen Sie Ihre Importe überwachen. Was in diesem Zusammenhang überwachen bedeutet, erklären wir Ihnen wir später noch. Unter bestimmte Warentarifnummern fallende Waren sind von dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus betroffen. Dies können Sie auch im Elektronischen Zolltarif unter der Warentarifnummer sehen. Bei der Importprüfung erhalten Sie dann die Maßnahmenbeschreibung: CO₂-Grenzausgleichsmechanismus.

! ACHTUNG

Es ist mit dieser Verordnung wieder ein weiterer Hinweis dafür geschaffen worden, dass die Warentarifnummer und die richtige Eintarifierung Ihrer Güter im Unternehmen das A und O der Zollabteilung ist. Ihr ganzes unternehmerisches Handeln und auch alle ihre Berichtspflichten nicht nur im CO₂-Grenzausgleichsmechanismusbereich, sondern auch im Präferenzrecht und in der Exportkontrolle stehen oder fallen mit der richtigen Warentarifnummer. Legen Sie deshalb ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Warentarifnummer und eine funktionierende Tarifierung Ihrer Güter anhand der Allgemeinen Vorschriften 1-6.

30. Januar 2024

Ende Januar 2024 war der erste für Sie entscheidende Termin, wenn Sie von den CBAM-Reportingpflichten betroffen sind. Da mussten Sie den ersten Bericht abgeben. Meine Praxis-Erfahrung zeigt jedoch, dass Unternehmen immer noch Probleme beim Anmeldevorgang haben, um sich überhaupt als solches zu registrieren. Bei technischen Problemen können Sie allerdings eine Fristverlängerung für Ihr Reporting beantragen. Auch ist es noch möglich, im ersten Halbjahr 2024 das Reporting zu ändern oder anzupassen.

31. Dezember 2024

Ende 2024, im Dezember, können Sie sich als CBAM-Anmelder registrieren. Ab diesem Zeitpunkt soll es möglich sein, den Antrag zu stellen.

1. Januar 2026

Ab dem Jahr 2026 dürfen Sie nur noch als registrierter CBAM-Anmelder bestimmte Waren importieren. Deshalb gibt es den Übergangszeitraum, um schon erste Erfahrungen der Anmelder zu sammeln. Und anhand dieser Reportings erfolgt dann auch die Berechnung der CO₂-Zertifikate.

2026 – 2034

In diesem Zeitraum gibt es kostenlose CO₂-Zertifikate. Diese werden zugeteilt. Die Zuteilung wird dann stufenweise reduziert, somit steigen die Kosten für die Importe. So findet dann der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus statt.

21. Mai 2027

Ab dem 21. Mai 2027 wird der CBAM-Bericht ersetzt. Das bedeutet, dass Importeure der betroffenen Warengruppen keine Reportingpflicht mehr haben, sondern dann einmal jährlich einen Bericht abgeben müssen. Ab diesem Zeitpunkt ist er dann Pflicht für das jeweils vorherige Jahr.

Sie sehen die geplante Zeitachse rechts in einem Schaubild dargestellt. So ist es bisher geplant und die ersten Reportings wurden schon abgegeben. Dennoch herrscht immer noch Unklarheit, da die Berechnungsmethoden eine große Herausforderung darstellen.

Wenn sich anderweitige Änderungen ergeben, dann werden wir Sie natürlich sofort darüber informieren.

Stufe 1: Oktober 2023

Es treten die Bestimmungen der CBAM-VO in Kraft. Hierbei haben Sie eine Übergangsfrist bis zum 1. Reporting und der ersten Abgabe.



Stufe 2: Januar 2024

Ende Januar 2024 müssen Sie als Betroffener den ersten CBAM-Bericht abgeben



Stufe 3: Dezember 2024

Wenn Sie CBAM-Reportingpflichtig sind, dann können Sie ab Dezember den Antrag für eine Zulassung als CBAM-Anmelder stellen



Stufe 4: Januar 2026

Ab diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung in Kraft und Sie dürfen nur noch als Zugelassener CBAM-Anmelder betroffene Waren importieren.



Stufe 5: 2026 – 2034

Geplant ist, dass Unternehmen von kostenlosen CO₂-Zertifikaten auf kostenpflichtige umsteigen. Damit steigern sich auch die Einkaufskosten von betroffenen importierten Waren



Stufe 6: Ab 27. Mai 2027

Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie die erste CBAM-Erklärung abgeben. Dies müssen Sie dann ab dem 27. Mai jährlich machen. Das CBAM-Reporting wird damit hinfällig.



FAZIT

Die neue CO₂-Grenzausgleichsverordnung ist noch sehr undurchsichtig. Viele haben zwar erkannt, dass Sie ein CBAM-Reporting abgeben müssen, jedoch ist das Reporting an sich noch unklar. Prüfen Sie daher erstmal Ihre Betroffenheit anhand unseres Schaubildes oberhalb.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

CBAM – Sind wir als Unternehmen von den Reportingpflichten betroffen?

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus ist in aller Munde. Und viele Unternehmen fragen sich, ob die Reportingpflichten für den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus auch sie betreffen. Denn als Unternehmen müssen Sie unterscheiden, ob Sie bestimmte Warengruppen importieren, die unter den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus fallen oder eben nicht. Hierbei ist es wichtig, dass Sie eine Analyse Ihres Güterhandels machen und die betroffenen Warentarifnummern herausfiltern. Danach prüfen Sie anhand unseres Schaubildes, ob Sie davon betroffen sind und welche Reportingpflichten Sie ggf. erfüllen müssen. Ob Sie als Unternehmen betroffen sind oder nicht, das wissen Sie nach der Lektüre dieses Artikels.



Welche Warengruppen sind vom CO₂-Grenzausgleichsmechanismus betroffen?

Wollen Sie wissen, ob Sie von den Reportingpflichten des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus betroffen sind, dann müssen Sie in die Verordnung schauen. Wir haben Ihnen im Artikel eine kurze Übersicht zusammengestellt, damit Sie sich die Zeit sparen.

MEIN TIPP

Egal, ob es eine Embargoverordnung oder sonst irgendeine andere Verordnung ist, ich rate Ihnen, immer selbst in die Verordnung zu schauen und diese vollständig durchzulesen, falls Sie feststellen sollten, dass sie von dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus betroffen sind. Nur wenn Sie die entsprechende Verordnung in der aktuell gültigen Fassung durchlesen, können Sie eine Aussage darüber treffen, ob Sie davon betroffen sind oder nicht.

Nachfolgend sehen Sie eine Übersicht über die betroffenen Warengruppen aus Anhang I der VO im Detail:

Zement(ex Kapitel 25)

- 🌐 2507 00 80 – Anderer kaolinischer Ton und Lehm
- 🌐 2523 10 00 – Zementklinker
- 🌐 2523 21 00 – weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt
- 🌐 2523 29 00 – anderer Portlandzement
- 🌐 2523 30 00 – Tonerdezement
- 🌐 2523 90 00 – anderer Zement

Strom (27160000)

- 🌐 2716 00 00 – Elektrischer Strom

Düngemittel (Kapitel 28, Kapitel 31)

- 🌐 2808 00 00 – Salpetersäure; Nitriersäuren
- 🌐 2814 – Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
- 🌐 2834 21 00 – Kaliumnitrat
- 🌐 3102 – Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
- 🌐 3105 – Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: 3105 60 00 – mineralische oder chemische Düngemittel, die die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthalten

Eisen und Stahl (Kapitel 72 und Kapitel 73)

- 🌐 72 – Eisen und Stahl

ausgenommen:

- 🌐 7202 2 – Ferrosilicium
- 🌐 7202 30 00 – Ferrosiliciummangan
- 🌐 7202 50 00 – Ferrosiliciumchrom
- 🌐 7202 70 00 – Ferromolybdän
- 🌐 7202 80 00 – Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram
- 🌐 7202 91 00 – Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan
- 🌐 7202 92 00 – Ferrovanadium
- 🌐 7202 93 00 – Ferroniob
- 🌐 7202 99 – andere:
- 🌐 7202 99 10 – Ferrophosphor

- 7202 99 30 – Ferrosiliciummagnesium
- 7202 99 80 – andere
- 7204 – Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl

davon betroffen:

- 2601 12 00 – Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände
- 7301 – Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl
- 7302 – Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material
- 7303 00 – Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
- 7304 – Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl
- 7305 – Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
- 7306 – Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
- 7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
- 7308 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl
- 7309 00 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
- 7310 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung

- 7311 00 – Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase
- 7318 – Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
- 7326 – Andere Waren aus Eisen oder Stahl

Aluminium(Kapitel 76)

- 7601 – Aluminium in Rohform
- 7603 – Pulver und Flitter, aus Aluminium
- 7604 – Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium
- 7605 – Draht aus Aluminium
- 7606 – Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
- 7607 – Folien und dünne Bänder aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger
- 7608 – Rohre aus Aluminium
- 7609 00 00 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
- 7610 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium
- 7611 00 0 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
- 7612 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
- 7613 00 00 – Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
- 7614 – Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
- 7616 – Andere Waren aus Aluminium

Chemikalien, aktuell Wasserstoff (28041000)

- 2804 10 00 – Wasserstoff

Hierbei wird in der Verordnung zwischen direkten und indirekten Emissionen unterschieden. Wie Sie diese genau berechnen, sehen Sie auf den nachfolgenden Seiten.

! ACHTUNG

Die Berichtspflichten gelten nicht nur für das Zollverfahren „Überführung in den freien Verkehr“, sondern aus der genannten Verordnung heraus müssen Sie diese auch ausweiten auf Veredelungsverkehre. Dabei ist dann zu klären, inwieweit Sie eine Steigerung des Wertes hatten. Denn dieser Wert muss ermittelt werden, um einen genauen Emissionswert zu berechnen.

Nutzen Sie die Ausnahmen, um von den Reportingpflichten Abstand zu nehmen

Jetzt haben Sie im Detail alle Warentarifnummern der Kombinierten Nomenklatur, wie sie auch im elektronischen Zolltarif zu finden sind, kennengelernt. Wenn Sie festgestellt haben, dass Sie von den Berichtspflichten betroffen sind, dann können Sie noch prüfen, ob Ihr Einkauf seine Gewohnheiten ändert und eventuell dann auf die Länder zurückgreift, die in der Verordnung als Ausnahmen genannt sind. Das bedeutet, wenn Sie in Zukunft Ihre Bestellungen über die nachfolgend genannte Länder laufen lassen, dann sind Sie nicht von den CBAM-Berichtspflichten betroffen.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Ländern:

- 🌐 Island
- 🌐 Liechtenstein
- 🌐 Norwegen
- 🌐 Schweiz

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Gebieten:

- 🌐 Büsingen
- 🌐 Helgoland
- 🌐 Livigno
- 🌐 Ceuta
- 🌐 Melilla

Jetzt kennen Sie die betreffenden Waren und auch die dazugehörenden Ausnahmen. Prüfen Sie anhand unseres Schaubildes unten, ob Sie von den Berichtspflichten betroffen sind. Dafür gehen Sie so vor: Fragen Sie sich zunächst, ob Sie Waren in die EU importieren. Dann stellen Sie sich grundsätzlich die Frage, ob Sie folgende Warengruppen einführen: Zement, Düngemittel, Strom, Eisen und Stahl, Aluminium oder Wasserstoff. Wenn ja, blicken Sie in unsere aufgeführte Liste und prüfen Sie, ob speziell Ihre Warentarifnummer davon betroffen ist. Wenn ja, gehen Sie weiter: Importieren Sie diese aus Ländern, die keine Ausnahme darstellen, prüfen Sie, ob der Warenwert höher als 150 € ist. Ist dies der Fall, sind Sie von den Berichtspflichten betroffen.





Autorin: Julianna Straib-Lorenz

ARBEITSHILFE

Stammdaten – Haben Sie diese gepflegt, dann wissen Sie direkt, ob Sie von CBAM betroffen sind

Die Stammdaten sind immer wieder ein Thema. Und auch beim CO₂-Grenzausgleichsmechanismus zeigt sich wieder, dass die Stammdaten gepflegt sein müssen. Dann haben Sie ein funktionierendes Zollkontroll-System in Ihrem Unternehmen etabliert. Anhand von gepflegten Stammdaten können Sie direkt sehen, ob ihr Unternehmen Reporting-pflichtig ist.

 DIESE STAMMDATEN SIND ENTSCHEIDEND		
Die korrekte Warentarifung ist das A und O	Nein	Ja
<p>Die falsche Warentarifnummer bedeutet einen Mehraufwand für Sie</p> <p>Wie Sie schon im vorhergehenden Artikel gesehen haben, wird der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus direkt anhand der korrekten Warentarifnummer ermittelt. Das bedeutet, Sie ziehen die richtige Tarifnummer heran und können anhand dieser direkt den Umfang prüfen, inwieweit Ihr Unternehmen von den CBAM-Berichtspflichten betroffen ist. Wenn Sie in Ihrem Unternehmen eine Copy-Paste-Mentalität leben oder veraltete Warentarifnummern pflegen, dann kann es sein, dass Sie zu einem falschen Ergebnis kommen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie dann dadurch von den Reportingpflichten befreit sind. Grundsätzlich gilt eine Befreiung nur, wenn für die Ware auch die richtige Tarifnummer herangezogen wurde. Deshalb ist es Ihre Pflicht, zu prüfen, ob die Warentarifnummern auch korrekt sind.</p> <p> Haben Sie die korrekte Warentarifnummer?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind die Waren Stammdatenleichen oder handeln Sie tatsächlich damit?</p> <p>Man sieht es immer öfter in Unternehmen, dass es einen Haufen Stammdatenleichen im Bestand gibt. Das sind Artikelnummern, die in Ihrem Warenwirtschaftssystem als aktiv gekennzeichnet sind, aber tatsächlich seit längerer Zeit nicht mehr eingekauft werden.</p> <p>Erfahrungsgemäß könnte man hier einen Richtwert von zwei Jahren ansetzen. Das bedeutet, wenn Sie in den letzten zwei Jahren den Artikel nicht versendet haben, dann können Sie Ihren Filter um die entsprechenden Waren kürzen.</p> <p>Schaffen Sie sich Abhilfe, indem Sie mit Ihrer Einkaufsabteilung zusammenarbeiten und in diesem Zuge auch direkt die Stammdaten aktualisieren und vervollständigen.</p> <p>Haben Sie die Stammdaten aktualisiert und die Stammdatenleichen systemseitig aussortiert?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Der Ursprung macht hier den Unterschied</p> <p>Wie sie anhand der Verordnung gesehen haben, ist der Ursprung der Ware ausschlaggebend für etwaige Berichtspflichten, die Sie dann treffen oder nicht. Deshalb ist es entscheidend, was der handelsrechtliche Ursprung Ihrer Ware ist. Ist dieser in Ihren Stammdaten auch richtig gepflegt? Dazu können Sie sich ebenfalls mit dem Einkauf abstimmen oder in Zukunft schon in Ihren Verträgen festschreiben, dass der Ursprung mit übermittelt werden muss. In gesonderten Fällen lohnt es sich auch, ein Ursprungszeugnis mit anzufordern.</p> <p>Haben Sie den handelsrechtlichen Ursprung Ihrer importierten Waren und die Lieferantenrechnung bzw. ein Ursprungszeugnis dazu?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Wir sind auch von den CBAM-Berichtspflichten betroffen. Wie berechnen wir denn die Emissionswerte?

FRAGE Hallo liebes Redaktionsteam, wir haben von der neuen CBAM-Verordnung gehört, und nachdem wir intern unsere Waren geprüft und dann auch richtig eintarifiert haben, stellten wir fest, dass wir ebenfalls von den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus-Berichtspflichten betroffen sind. Dazu ergeben sich nun eine

Menge Fragen: Denn nicht nur, dass wir nicht wissen, wie wir uns genau anmelden müssen und welche Informationen in den CBAM-Bericht gehören. Wir stellen uns ebenfalls die Frage, wie denn dieser CO₂-Grenzausgleichsmechanismus berechnet wird? Jetzt dachten wir, Sie können uns eventuell weiterhelfen.

ANTWORT **VON JULIANNA STRAIB-LORENZ:** Lieber Leser, Sie sind tatsächlich nicht alleine mit dieser Frage, denn wer dachte, dass die Emissionen einfach berechnet werden können, der ist auf dem Holzweg. Wie Sie unten im Bild sehen, gibt es für die grauen Emissionen einen einfachen und einen komplexen Wert, die beide ermittelt werden können. Diese Formeln sind hoch mathematisch und sagen aus, wie man die CO₂-Werte berechnen kann. Und das stellt auch für alle Importeure der betroffenen Warengruppen die größte Herausforderung dar. Denn bedenken Sie: Anhand Ihrer Berechnung und Ihres Berichts werden am Ende die Ausgleichszahlungen erhoben und Sie können sich daraufhin Zertifikate kaufen. Für die Wertberechnung sind Sie auf jeden Fall auf Ihren Lieferanten angewiesen. Und dies ist eine der größten Herausforderungen für die CBAM-Reportings, denn

nach unseren Erfahrungswerten sind die Lieferanten eher nicht bereit, als Beitrag irgendeine Werte zu übermitteln. Auf jeden Fall kann ich Ihnen empfehlen, unbedingt Ihre IST-Werte zu verwenden, die von einer zertifizierten Prüfstelle verifiziert worden sind. Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie auch Standardwerte verwenden, die von der EU herausgebracht worden sind. Doch wenn Sie die Standardwerte verwenden, haben Sie möglicherweise finanzielle Nachteile, die Sie beachten müssen. Denn zum einen wird ein Aufschlag fällig und zum anderen haben Sie dann die schlechteste Leistung für diese Art von Waren, die angenommen werden kann. Einen Tipp kann ich Ihnen mitgeben: Wenn Ihr Lieferant bereits in seinem Land für die Ware, die er Ihnen liefert, ein CO₂-Zertifikat erworben hat, können Sie unter Vorlage des Zertifikates diese Gebühr von Ihrer abziehen.

Bestimmung der tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren
(Anhang IV, Absatz 2)

$$SEE_g = \frac{DirEM + IndirEm}{AL_n}$$

Hierbei sind:

SEE_g: die spezifischen grauen Emissionen von Waren ausgedrückt in CO₂e pro Tonne

DirEM: die aus dem Herstellungsverfahren bedingten direkten Emissionen ausgedrückt in Tonnen CO₂e

IndirEm: die aus der Erzeugung von Strom, der bei der Herstellung von Waren verbraucht wird, bedingten indirekten Emissionen ausgedrückt in Tonnen CO₂e

AL_n: die Aktivitätsrate (activity level) der Waren, wobei letztere die Menge der im Berichtszeitraum in der Anlage hergestellten Waren ist

Bestimmung der tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren
(Anhang IV, Absatz 3)

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{ImpMat}}{AL_n}$$

hierbei ist:

$$EE_{ImpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind:

AttrEm_g: die zugeordneten Emissionen von Waren

AL_n: die Aktivitätsrate von Waren, was die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist

M_i: die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff), das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird

SEE_i: die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können

CBAM-Bericht – Mit dieser Übersicht haben Sie alle Daten direkt parat

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus stellt betroffene Importeure vor Herausforderungen. Welche Daten werden benötigt?



DIESE DATEN BENÖTIGEN SIE IM VORFELD, UM EINEN CBAM-BERICHT KORREKT ABGEBEN ZU KÖNNEN

Grunddaten, um sich für das CBAM-Reporting anzumelden

Für das CBAM-Register benötigen Sie folgende Daten:

Wollen Sie sich für das CBAM-Register anmelden, müssen Sie sich zunächst auf dem Zollportal anmelden. Dort richten Sie einen Account ein, wenn Sie noch keinen haben. Sofern Sie bereits einen Account haben, melden Sie sich mit Ihrem ELSTER-Zertifikat an, das Sie vom Finanzamt erhalten haben. Nachdem Sie sich auf dem Zollportal angemeldet haben, können Sie EU-weite Funktionen nutzen. Dort finden Sie auch den Reiter: CBAM-Reporting. Die Registrierung funktioniert noch nicht reibungslos, also kann es gut möglich sein, dass Sie eine Fehlermeldung erhalten. Doch die ersten Berichte sind schon gemeldet worden, und grundsätzlich sind folgende Daten für die Anmeldung notwendig:

- 🌐 Name, Firmenanschrift und Kontaktdaten
- 🌐 EORI-Nummer
- 🌐 Ihre Rolle, das bedeutet, ob Sie in Ihrem Namen handeln oder als ein Wirtschaftsbeteiligter
- 🌐 Oder ob Sie sich von einem Dritten vertreten lassen und ob dieser damit einverstanden ist

Diese Daten muss der Bericht enthalten

Egal, ob Sie oder Ihr Vertreter für Sie das CBAM-Reporting abgibt, folgende Daten sind entscheidend:

Berichtspflichten nach Artikel 35 der CBAM-Verordnung.

Folgende Daten müssen in den CBAM-Bericht:

- Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, aufgeschlüsselt nach den (Produktions-)Anlagen im jeweiligen Drittstaat, die die Waren im Ursprungsland herstellen;
- tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren;
- gesamte indirekte Emissionen, berechnet gemäß dem in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakt;
- CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

Hinweise

Erfragen Sie bis zum 01.08.2024 folgende Daten bei Ihrem Lieferanten:

Sie benötigen die Emissionsdaten der eingeführten Waren von Ihren Zulieferern, die optionalen produktspezifischen Parameter und das Ursprungsland der importierten Ware. Bei den Emissionen unterscheidet die Verordnung zwischen:

- 🌐 direkten Emissionen, die während der Produktion freigesetzt werden,
- 🌐 indirekten Emissionen, die bei der Energiebereitstellung entstanden sind,
- 🌐 Emissionen aus der Herstellung von Vorprodukten,
- 🌐 grauen Emissionen, die sowohl direkte als auch indirekte Emissionen umfassen.

✓ MEIN TIPP

Es bedarf in der Übergangsphase noch keiner Verifizierung der Emissionsberechnung! Das rührt daher, dass Sie hier noch Zeit haben, sich die erforderlichen Daten, z. B. von Ihrem Lieferanten zu besorgen und bis dahin noch auf Standardwerte zurückgreifen dürfen. Doch sobald die Übergangsphase vorbei ist, müssen die Emissionswerte von einem akkreditierten Mitarbeiter verifiziert werden.

Hilfestellungen

Gibt es Verfahrenserleichterungen, die Sie nutzen können?

Es wird in Zukunft zertifizierte Prüfer geben, die die Berichte prüfen, doch dabei ist noch unklar, ob es genug Prüfer gibt und wie das dann aussehen wird. Zum anderen können Sie den CBAM-Bericht auch in bestimmten Datei-Formaten hochladen, die gängig sind. Folgende Datei-Formate sind akzeptiert:

- 📎 XSD-Format
- 📎 XLS-Format
- 📎 Ebenfalls gibt es eine ZIP-Datei, die Sie für die Berichtsstruktur herunterladen und auch nutzen können. Hier finden Sie den Link dazu: <https://tinyurl.com/292j79wq>
- 📎 Ganz unten auf der Seite finden Sie die Daten zum runterladen.

✓ MEIN TIPP

Beim ersten Reporting, welches wir abgegeben haben, gab es bis dato noch keine Verfahrenserleichterungen. Das bedeutet man konnte keine Excel-Liste hochladen und musste jede Position einzeln eingeben. Legen Sie sich im Vorfeld schon eine Liste an und komprimieren Sie die Daten, sodass Sie bestens darauf vorbereitet sind und sich dann die Arbeit im Nachgang sparen können.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Checklisten und Excel-Tools



Ausgaben-Archiv



inkl. Index,
Spezialreports und Webinare

www.zollrechtaktuell.de



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

CBAM-Anmelder werden – Diese Daten sind notwendig

Derzeit befinden wir uns in der Übergangsphase des CBAM-Reportings. Doch nicht mehr lange und die CBAM-Reporting-Pflichten wechseln zum Bericht. Sie müssen sich dann als CBAM-Anmelder registrieren, ansonsten dürfen Sie irgendwann bestimmte Waren nicht mehr importieren. Welche Daten Sie für die Registrierung benötigen, sehen Sie nachfolgend.

Diese Daten sind für die Registrierung als CBAM-Anmelder notwendig

Wenn Sie sich als CBAM-Anmelder registrieren müssen, dann sind laut der CBAM-Verordnung nachfolgend genannte Daten unabdingbar:

Sie werden durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem Sie als Unternehmen die Zollanmeldung abgegeben haben, im CBAM-Register registriert.

Der Antrag auf Zulassung muss die folgenden Angaben zum Antragsteller enthalten:

- 🌐 Name, Anschrift und Kontaktangaben
- 🌐 EORI-Nummer
- 🌐 in der Union ausgeübte Hauptgeschäftstätigkeit
- 🌐 Legen Sie eine Bescheinigung der Steuerbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem Sie als Antragsteller niedergelassen sind, bei, dass gegen Sie als Antragsteller keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden in Ihrem Land anhängig ist
- 🌐 Legen Sie eine ehrenwörtliche Erklärung darüber bei, dass Sie als Antragsteller in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt waren und keine schweren Straftaten im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben
- 🌐 Machen Sie Angaben darüber, die erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, die Sie als Antragstellers zur Erfüllung der Pflichten gemäß der vorliegenden Verordnung nachweisen können, und, falls die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der — bis zu drei — letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre
- 🌐 Legen Sie einen Bericht bei, der den geschätzten Geldwert und das geschätzte Volumen der Wareneinfuhren in das Zollgebiet der Union nach Warenart = Warentarifnummer

im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr wiedergibt

- 🌐 Namen und Kontaktangaben der Personen, in deren Namen der Antragsteller handelt, falls zutreffend (also entweder Sie oder Ihr Vertreter)

Wenn Sie sich vertreten lassen, dann benötigt Ihr Vertreter die ganzen Angaben, bzw. dieser muss auch nachweisen, dass Sie sich von ihm auch vertreten lassen wollen. Also braucht er so etwas wie eine General-Vvertretungsvollmacht. Hierbei müssen Sie jedoch beachten, dass dies genauso gehandhabt wird wie z. B. bei der Exportkontrolle. Natürlich kann jemand für Sie einen Bericht abgeben, doch die Daten müssen Sie ihm liefern, und vor allem Sie als Unternehmen müssen im Vorfeld folgende Dinge prüfen:

- 🌐 Bin ich als Unternehmen betroffen von den CBAM-Berichtspflichten, dies können Sie ganz praktisch nachschauen in unserem „Sind Sie betroffen-Schaubild“ auf S. 7.
- 🌐 Sind meine Stammdaten gepflegt und welche aktiven Artikel aus meinem Warenwirtschaftssystem werden tatsächlich importiert?
- 🌐 Sind meine aktiven Waren auch richtig eintariffiert, anhand der Allgemeinen Vorschriften 1-6?



ACHTUNG

Der Glaubenssatz ist weit verbreitet, dass der Dienstleister die Verantwortung dafür trägt, wenn ich als Unternehmen eine Prüfung oder z. B. die Verzollung auslagere. Dies ist aber ein Irrglaube, da Sie als Ein- oder Ausfühler die Verantwortung dafür tragen. Und so ist dies auch beim CBAM-Bericht. Anhand Ihrer Angaben wird die Höhe der CO₂-Zertifikate erhoben, und bestimmt möchten Sie als Unternehmen doch Ihre Kosten im Griff haben, oder nicht?